



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.37 RRB 1923/0097**
Titel **Heimschaffung.**
Datum 18.01.1923
P. 31

[p. 31] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Weber-Schweizer, Theodor, geboren 1864, von Vordemwald, Kanton Aargau, zurzeit in der Heilanstalt Burghölzli, Zürich 8, wird gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung heimgeschafft.

Dem Theodor Weber-Schweizer wird die Rückkehr in den Kanton Zürich ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) untersagt.

II. An den Regierungsrat des Kantons Aargau wird geschrieben:

Wie aus dem in doppelter Abschrift beiliegenden Bericht der Direktion der Heilanstalt Burghölzli vom 15. Januar 1923 zu entnehmen ist, fällt Theodor [*sic!*] Weber-Schweizer, geb. 1864, von Vordemwald, Kant. Aargau, zurzeit in der Heilanstalt Burghölzli, Zürich 8, hier der öffentlichen Wohltätigkeit dauernd zur Last. Er ist Euerer Direktion des Innern unter Reg.-Nr. 3279 und der Heimatgemeinde aus dem Jahre 1921 bereits bekannt. Wir ersuchen Euch, die Armenbehörde Vordemwald zur Beschlußfassung darüber zu veranlassen, ob sie für die notwendige Unterstützung hierher aufkommen oder aber den Mann in direkte Fürsorge übernehmen will. Die Kostengutsprache ist eventuell innert 14 Tagen unserer Direktion des Armenwesens zu übermitteln. Für den Fall der ausdrücklichen oder stillschweigenden Ablehnung der notwendigen Unterstützung haben wir gemäß Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung die Heimschaffung des Theodor Weber-Schweizer beschlossen und werden diese Maßnahme nach Ablauf der genannten Frist zum Vollzüge gelangen lassen. Falls nicht Zuführung an die Heimatgemeinde, sondern direkt an eine Anstalt erfolgen soll, gewärtigt unsere Direktion des Armenwesens entsprechende Weisung. An die in den Jahren 1920/21 entstandenen Unterstützungskosten von insgesamt Fr. 449.60 hat die Heimatgemeinde Rückerstattung im Betrage von Fr. 278.20 geleistet, sodaß noch Fr. 171.40 zu Lasten der hiesigen Staatskasse fallen.

III. Mitteilung an die Direktion der Heilanstalt Burghölzli, die Freiwillige- und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich und die Direktion des Armenwesens.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]